



**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Strukturelle Themen)
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit der vorliegenden KT-Drucksache wird die laufende Berichterstattung über aktuelle Entwicklungen in der Eingliederungshilfe fortgesetzt. Es wird ein Überblick über die Projekte und Maßnahmen des Jahres 2015 sowie ein Ausblick auf die Planungen 2016 gegeben. Der letzte Bericht in dieser Form erfolgte mit KT-Drucksache Nr. IX-0094.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Entwicklung der einzelnen Einrichtungen

1.1 BruderhausDiakonie

1.1.1 Werkstätten für seelisch behinderte Menschen in Reutlingen

Mit der Inbetriebnahme der neuen Werkstatt im Industriegebiet in Laisen Reutlingen ist der Prozess der Umgestaltung der Reutlinger Werkstätten derzeit abgeschlossen.

Die beabsichtigte Anmietung eines Ersatzstandortes für die ins Alter gekommene Werkstatt in der Alteburgstraße konnte leider nicht umgesetzt werden. Ein anderes Objekt zur Ablösung der Werkstatt in der Alteburgstraße ist derzeit nicht in Aussicht.

Veränderungen gibt es bei den Plätzen auf dem Gaisbühlgelände in Reutlingen. Der Büroservice mit derzeit ca. 20 Plätzen, der sich in den letzten Jahren unter anderem auf die Digitalisierung von Akten spezialisiert und hier erfolgreich Aufträge aus der Wirtschaft und aus Verwaltungen bekommen hat, wird künftig an unterschiedlichen Standorten tätig sein.

Einer dieser Standorte ist das Klinikum am Steinenberg in Reutlingen. Hier haben 10 Menschen mit Behinderungen die Aufgabe übernommen, für das Klinikum Patientenakten zu digitalisieren.

Im Stadtgebiet Reutlingen hält die BruderhausDiakonie für den Personenkreis der Menschen mit einer seelischen Behinderung derzeit folgende Standorte vor:

Gaisbühl	30 Plätze
Klinikum am Steinenberg	10 Plätze
Siemensstraße	60 Plätze
Am Heilbrunnen	120 Plätze

1.1.2 Werkstätten in Bad Urach - Münsinger Straße

Über die beabsichtigte Modernisierung der Werkstätten in der Münsinger Straße in Bad Urach wurde bereits im letzten Jahr berichtet. Das aus den 70er Jahren stammende Gebäude entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen einer modernen Arbeitsstätte.

Zu den konkreten Umbauplänen und zur Einschätzung des Platzzahlenbedarfes bedurfte es in den vergangenen Monaten noch weiterer Abstimmungen. Auch der Nachbarlandkreis Esslingen als regelmäßiger Beleger des bestehenden Angebotes wurde hierin einbezogen.

Mittlerweile konnte eine Einigung über den Bedarf an 60 Werkstattplätzen und 18 Plätzen im Förder- und Betreuungsbereich erzielt werden. Dieser Bedarf ist damit auch Grundlage für den Förderantrag an das Land. Die Platzzahl entspricht dem bisherigen Bestand.

Über die Qualifizierung von 30 Plätzen in der sogenannten Seniorenbetreuung konnte noch keine Einigkeit erzielt werden. Die BruderhausDiakonie beabsichtigt, auch dieses Angebot im modernisierten Werkstattgebäude in der Münsinger Straße fortzuführen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Konzentration der Tagesstruktur in der Münsinger Straße nicht mehr zeitgemäß. Es sollte eine dezentrale und ggf. auch inklusive Tagesstruktur für Senioren entwickelt werden. Hier ist man über andere Angebotsorte weiterhin im Gespräch.

1.1.3 Dienststelle Buttenhausen

Im Frühjahr 2015 fanden gemeinsame Gespräche über die geplanten tagesgestaltenden Hilfen in Buttenhausen statt. Am Standort soll mit dem Werkstattneubau für die bereits bestehenden 40 Arbeitsplätze Ersatz für das bisher angemietete Gebäude und damit eine Anpassung an die heutigen Anforderungen für Werkstattarbeitsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus sollen 10 Plätze im Förder- und Betreuungsbereich entstehen. Das bisherige Angebot der BruderhausDiakonie Buttenhausen wird entsprechend umgestaltet, modernisiert und konzentriert. Die Verwaltung begrüßt das fachliche Konzept der geplanten tagesgestaltenden Hilfen und bestätigt hierfür den Bedarf.

Aufgrund der Kündigung des Mietvertrages wurde für die Industriewerkstatt in Münsingen-Auingen in der Gewerbestraße 2 eine Ersatzlösung benötigt. Ein entsprechendes Gebäude konnte im Gewerbegebiet Münsingen in der Dottinger Straße 89 gefunden werden. Die Werkstatt mit den bestehenden 25 Plätzen konnte inzwischen dorthin umziehen.

Im Bereich der Wohnangebote am Standort Buttenhausen konnte nun auch der Umzug des Fachpflegeheims in das sanierte Haus Liesental, Wasserstetter Straße 10, stattfinden. Hier werden 46 Plätze im sogenannten bindendifferenzierten Bereich vorgehalten. Galt die Vereinbarung für dieses Angebot bisher nur für Menschen mit einer seelischen Behinderung und gleichzeitigem Pflegebedarf, so konnte nun auch ein Angebot für 9 Personen mit einer geistigen Behinderung und zusätzlichem Pflegebedarf geschaffen werden. Da die Landesheimbauverordnung unter anderem die Belegung in Einzelzimmern vorschreibt, wird es bis zum August 2019 (Übergangsfrist) noch Umwandlungen von 10 Doppelzimmern in Einzelzimmer geben.

Im Zuge der Dezentralisierung des Standortes Buttenhausen soll im Laufe des Jahres 2016 auch eine Verlagerung von 8 stationären Plätzen aus dem Haus Löwenthal in der Zwiefalter Straße 14 in das geplante Mietobjekt in Münsingen-Auigen „Altes Rathaus“ vollzogen werden. Im Haus Löwenthal werden noch 8 stationäre Plätze für Menschen mit einer geistigen Behinderung verbleiben. Der frei werdende Teil im Haus Löwenthal soll künftig nicht mehr für stationäres Wohnen genutzt werden. Die BruderhausDiakonie beabsichtigt, diese Räumlichkeiten künftig für die Gustav-Mesmer-Stiftung zu nutzen.

In Bad Urach, Neuffener Straße 12, wird es im Zuge der Umgestaltung ebenso ein neues Angebot von 8 stationären Plätzen für Menschen mit einer seelischen Behinderung geben. Diese Plätze waren bisher in einem alten Gebäude in der Münsinger Straße vorgehalten.

Über ein weiteres Vorhaben der Dienststelle in Buttenhausen ist die Verwaltung derzeit noch in engem Austausch mit der BruderhausDiakonie. Die mit 8 Plätzen belegte Wohngruppe Kirchhalde soll in das Haus im Wiesengrund in Buttenhausen umziehen. Die eingereichte Konzeption setzt sich mit dem neuen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) auseinander. Hier gilt es, in der noch jungen Praxis zu diesem Gesetz auftauchende Widersprüche zwischen ordnungsrechtlichen Grundlagen des WTPG, konzeptionellem Vorhaben und geltendem Leistungsrecht auszuräumen.

1.2 Wohnbereich des Zentrums für Psychiatrie in Zwiefalten

Im Herbst 2015 konnte das Vorhaben des Zentrums für Psychiatrie in Zwiefalten (ZfP) zur Einrichtung einer Wohngruppe mit 6 Plätzen im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung in Zwiefalten, Hauptstraße, umgesetzt werden. Eine entsprechende Leistungsvereinbarung wurde hierzu mit dem Träger abgeschlossen.

Ebenso konnte das neue stationäre Wohnheim „Haus Aachtalblick 2“ in der Gustav-Werner-Straße in Zwiefalten im Sommer 2015 bezogen werden. Die bisher im Haus Aachtal auf dem Gelände der Münsterklinik vorgehaltenen 50 stationären Fachpflegeplätze für seelisch behinderte Menschen verteilen sich nun in 30 Plätze im Neubau in der Gustav-Werner-Straße und noch verbleibende 20 Plätze auf dem Gelände. Auch diese Maßnahme war erforderlich, um der Vorgabe der Landesheimbauverordnung nach Einzelzimmern gerecht zu werden.

1.3 Samariterstift Grafeneck

Im Bereich der tagesstrukturierenden Maßnahmen beabsichtigt die Samariterstiftung den bisher in Grafeneck vorgehaltenen Förder- und Betreuungsbereich künftig

„unter dem Dach der Werkstatt“, d. h. als Neubau direkt der Werkstatt an der Schanz anzugliedern. Erforderlich ist diese Maßnahme unter anderem aufgrund der fortschreitenden Dezentralisierung von Wohnplätzen nach Münsingen. Aber auch fachlich macht die unmittelbare Nähe zur Werkstatt einen Sinn. Denn so kann ein möglicher Übergang vom Förder- und Betreuungsbereich auf einen Werkstattplatz vorbereitet und sukzessive umgesetzt werden.

Über das „Wohnprojekt Brombeerweg“ im Lichtensteinpark in Münsingen wurde ebenfalls bereits berichtet. Seit Anfang 2016 sind beide Gebäudeteile des Hauses bezogen worden. Damit konnten im stationären Wohnen 16 Plätze vom Gelände in Grafeneck nach Münsingen verlagert werden. Weitere 8 Plätze werden, nach dem Beispiel des Projektes „ProSeLe“ mit der BruderhausDiakonie, im Rahmen eines Ambulantisierungsprojektes in den nächsten drei Jahren aus der stationären in eine ambulante Betreuungsform übergeleitet.

Diese Maßnahme der Dezentralisierung von Plätzen aus Grafeneck hat auch zum Ziel, das historische Schlossgebäude künftig nicht mehr mit Angeboten der Eingliederungshilfe zu nutzen. Der im Schloss geführte binnendifferenzierte Bereich der Einrichtung soll künftig in die nun frei gewordenen Wohnhäuser in Grafeneck verlagert werden. Hierzu sind Abstimmungen mit der Heimaufsicht und dem Brandschutz erforderlich, die derzeit noch andauern.

Für den Standort Grafeneck der Samariterstiftung sind die Aufgabe des Schlossgebäudes für die Eingliederungshilfe und die Verlagerung von Plätzen nach Münsingen Anlass, ein Gesamtentwicklungskonzept nach dem Motto „Wege in die Zukunft - die nächsten 10 Jahre“ zu entwickeln. Dazu gab es bereits erste Entwicklungsgespräche. Samariterstiftung und Verwaltung wollen in diesem Rahmen die Angebote der Eingliederungshilfe der Samariterstiftung gemeinsam zeitgemäß fortschreiben. Ein wesentlicher Gesichtspunkt dabei ist es, bei der Dezentralisierung nicht nur die Angebote in der Stadt Münsingen zu sehen, sondern auch die Wohnplätze in der Gemeinde Gomadingen entsprechend zu modernisieren. Hierzu soll das stationäre Wohnangebot in der Hollenbergstraße in den nächsten Jahren bedarfsgemäß weiterentwickelt werden.

Die Frage der zukünftigen Nutzung des Schlossgebäudes in Grafeneck wird von der Samariterstiftung in einem eigenen Entwicklungsprozess bearbeitet. An diesem Prozess sind neben Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Bürgergesellschaft auch die Verwaltung des Landes und des Landkreises beteiligt.

1.4 LWV-Eingliederungshilfe – Rappertshofen

Der Landeswohlfahrtsverband in Abwicklung ist nach wie vor alleiniger Gesellschafter der LWV-Eingliederungshilfe gGmbH. Der Abwicklungszeitraum endet am 31.12.2017.

Wie bereits im letzten Jahr berichtet, hat die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in ihrer Sitzung am 09.12.2014 einstimmig beschlossen, den Landeswohlfahrtsverband in Abwicklung als Sondervermögen in den KVJS einzugliedern.

Die Verbandsverwaltung des KVJS hat noch im Jahr 2014 den entsprechenden Gesetzesantrag mit der Bitte um rasche Umsetzung an das Land herangetragen. Nachdem es bis zum Herbst 2015 nicht zu einer Umsetzung gekommen ist, haben KVJS, Landkreistag und Städtetag den Vorgang mit einem gemeinsamen Schreiben an Frau Sozialministerin Altpeter und Herrn Innenminister Gall vom 21. Oktober 2015 nochmals aufgegriffen. Es wurde konkret darum gebeten, die notwendige Än-

derung der §§ 6 und 9 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände im Zusammenhang mit dem Landesausführungsgesetz zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher umzusetzen. Dieser Bitte hat das Land nicht entsprochen. In der auslaufenden Legislaturperiode ist nicht mehr mit einer Entscheidung zu rechnen.

- Entwicklungen auf dem Gelände Rappertshofen

Nach erteilter Förderzusage durch das Land für das inklusive Projekt „Kulturpark Reutlingen Nord“ ist der Umbau der ehemaligen Gärtnerei in vollem Gange. Mit einer Fertigstellung wird zum 31.10.2016 gerechnet. Aktuell laufen die inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungen für die geplanten Programmbausteine. Mit verschiedenen örtlichen Organisationen, Vereinen und Verbänden im Umfeld von Rappertshofen wurde Kontakt aufgenommen oder ein bereits bestehender Kontakt intensiviert. Die in Rappertshofen lebenden behinderten Menschen der Förder- und Betreuungsgruppe sind in diese Vorbereitungen einbezogen und aktiv beteiligt.

- Wohnprojekt am Reutlinger Gartentor

Mit dem Wohnprojekt am Reutlinger Gartentor soll es körperbehinderten Menschen mit zusätzlichem Pflegebedarf ermöglicht werden, außerhalb von Heimstrukturen und in ambulanter Wohnform leben zu können. Das Projekt, das seit 2013, ebenfalls nach dem Vorbild des Projektes „ProSeLe“, umgesetzt wird, zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass bei den Teilnehmern neben dem Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ein meist unveränderlicher pflegerischer Bedarf besteht. So wurde von Anfang an auch das Ziel formuliert, dass es dieser Personengruppe gleichermaßen ermöglicht werden soll, in ambulanter, gemeindeintegrierter Form zu wohnen, auch wenn es erheblichen Aufwand im pflegerischen Bereich bedarf.

Mit dem letzten Bericht wurde bereits darüber informiert, dass die LWV-Eingliederungshilfe eigene Mittel zur Evaluation zur Verfügung stellt. Dieses Vorhaben in Kooperation mit dem Institut für angewandte Sozialforschung (IfaS) konnte ergänzt und erweitert werden. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg (MWK) fördert die Begleituntersuchung zusätzlich und stellt hierfür finanzielle Mittel aus dem Haushalt des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung (DHBW-Forschungsförderlinie). Die zur Verfügung stehenden Mittel konnten dadurch von 20.000 EUR auf 40.000 EUR verdoppelt werden. Die wissenschaftliche Begleitung des Projektes begann im Sommer 2015.

Die ursprüngliche Projektzeit sollte im Februar 2015 abgeschlossen sein. Die wissenschaftliche Begleitung hatte somit auch den Auftrag, den Übergang aus der Projektphase in die reguläre Betreuung im ambulant betreuten Wohnen zu begleiten.

Nachdem das Projekt, das 12 Plätze für Menschen mit einer körperlichen oder einer Mehrfachbehinderung umfasst, erst deutlich nach der ersten Projekthälfte voll belegt werden konnte, haben sich mittlerweile die einzelnen Teilnehmer/-innen allesamt sehr gut am Gartentor eingelebt. Wesentliche Zugewinne in der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind bei allen deutlich festzustellen, manch einer aus dem Innenstadtbild Reutlingens gar nicht mehr wegzudenken.

Gemeinsam mit den Projektpartnern galt es zu Projektende, die individuellen Leistungsansprüche der einzelnen Bewohner in ambulanter Betreuung zu be-

messen. Es musste dabei festgestellt werden, dass in der Mehrheit der Fälle die Summe der Leistungen der Eingliederungshilfe, der Pflegekassen nach SGB XI sowie des zusätzlichen Pflegebedarfes nach SGB XII die bisherigen Kosten der stationären Betreuung übersteigen würde. Damit würde ein weiteres Ziel des Projektes, nämlich ambulante Hilfe für schwerer behinderte Menschen zumindest im Rahmen der bisherigen stationären Kosten zu ermöglichen, gefährdet. Das Projekt soll deshalb zunächst bis zum Ende des Jahres verlängert werden. Ziel dieser Verlängerung ist es, gemeinsam mit der wissenschaftlichen Begleitung eine der für die positive persönliche Entwicklung der Projektteilnehmer/-innen angemessene Form der künftigen Betreuung zu finden, die auch einen angemessenen Kostenrahmen beinhaltet. Es ist dabei zu prüfen, welche Synergien aus der gemeinschaftlichen Wohnform noch gewonnen werden können, ohne dem individuellen Anspruch des Einzelnen nach einer möglichst gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft entgegenzustehen.

1.5 KBF gGmbH

Auch bei der KBF am Standort in der Erwin-Seiz-Straße in Reutlingen werden im Zuge der Anforderungen nach der Landesheimbauverordnung Umbaumaßnahmen erforderlich. Um alle stationären Wohnplätze künftig in Einzelzimmern anbieten zu können, hat die KBF 10 Plätze von der Erwin-Seiz-Straße in das Gebäude in der Hans-Reyhing-Straße verlegt. Die hier bestehenden ehemaligen Wohnungen für Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres und Zivildienstleistende wurden entsprechend der Bedürfnisse der körper- und mehrfachbehinderten Menschen umgebaut.

2. Weiterentwicklung der großen Einrichtungen auf Landesebene

2.1 Situationsanalyse durch den KVJS

Der sogenannte „Gültstein-Prozess“ und das daraus entstandene Impulspapier „Inklusion der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAGÖFW)“ haben der Konversion von Komplexeinrichtungen in der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg einen neuen Schub gegeben. Vom Sozialministerium initiiert sind unter anderem „Regionale Entwicklungskonferenzen Dezentralisierung (RED)“ geplant. Sie sollen vor Ort einen Kommunikations- und Entwicklungsprozess starten, an dem alle Einrichtungsträger, betroffene Gemeinden, hauptbelegende Stadt- und Landkreise, Betroffene, Angehörige und kommunale Behindertenbeauftragte beteiligt sind.

Da die Planungsverantwortung der Angebote in der Behindertenhilfe Aufgabe der Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe ist, hat die LAGÖFW eine vorgeschaltete Situationsanalyse in Trägerschaft des KVJS gefordert. Diese Situationsanalyse soll die notwendige Daten- und Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Angebote vor Ort liefern.

Für die Situationsanalyse werden derzeit verschiedene Datenquellen ausgewertet. Dazu zählen Veröffentlichungen zur Statistik der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und zum Gemeindepsychiatrischen Verbund, die der KVJS bislang in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Landkreisen erhebt. Mithilfe einer quantitativen Datenerhebung wird die Angebotslandschaft für Menschen mit Behinderung zum 31.12.2014 untersucht. Dazu werden bei jeder einzelnen Einrichtung die vorhandenen Plätze und deren aktuelle Belegung - nach Herkunftskreisen - abgefragt. Ergänzend wird bei den Stadt- und Landkreisen eine qualitative Befragung zum Stand der Planungen vor Ort durchgeführt.

Für die Standort-Perspektive fassen die Stadt- und Landkreise die Ergebnisse der Erhebung bei den Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Sozialpsychiatrie zu einem Kreisergebnis zusammen. Aus den Ergebnissen der Situationsanalyse lassen sich auch die finanziellen Folgen einer weiteren Dezentralisierung und der Umfang einer notwendigen Investitionskostenförderung durch das Land ableiten.

2.2 Bedeutung für den Landkreis Reutlingen

Der Landkreis Reutlingen ist, als Standort großer Komplexeinrichtungen, einer der Landkreise, die traditionell auch viele Angebote für die Belegung durch andere Kreise vorhalten. Zum 31.12.2014 hielten die Träger der Behindertenhilfe und der Sozialpsychiatrie im Landkreis Reutlingen rund 1.200 stationäre Plätze vor. Der Landkreis Reutlingen als Eingliederungshilfeträger hat zum selben Stichtag insgesamt rund 730 Leistungsberechtigte in stationären Wohnformen untergebracht. Davon rund 430 im eigenen Landkreis und rund 150 in den Nachbarlandkreisen Sigmaringen und Tübingen.

Mit der Situationsanalyse erhalten wir erstmals konkrete Informationen über die Herkunft der Bewohnerinnen und Bewohner in den einzelnen Einrichtungen im Landkreis Reutlingen. Auf dieser Grundlage können dann die einzelnen Angebote gemeinsam mit den Hauptbelegerkreisen weiterentwickelt werden.

3. Inklusion an Regelschulen

3.1 Schulgesetze

Die Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften wurde zum 01.08.2015 vollzogen. Ausstehend sind noch die Änderung des Privatschulgesetzes und die untergesetzlichen Regelungen. Die Änderung des Privatschulgesetzes kommt im Frühjahr 2016 in die Lesung im Landtag. Die Verordnung sonderpädagogische Bildungsangebote sowie die Verwaltungsvorschrift (VwV) Umbau Inklusion befinden sich in der Anhörung. Eine VwV zu sonderpädagogischen Bildungsangeboten wird erarbeitet. An den beruflichen Schulen soll ein Sonderpädagogischer Dienst aufgebaut werden.

3.2 Entwicklungen der schulischen Inklusion im Schulamtsbezirk Tübingen (Bericht des Staatlichen Schulamtes Tübingen)/Schulische Bildung von Kindern mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote und sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf

Im Schulamtsbezirk Tübingen sind seit der Aufforderung an die Staatlichen Schulämter, ab dem Schuljahr 2010/11 gemeinsame Beschulungsangebote für behinderte und nichtbehinderte Kinder aufzubauen, mittlerweile insgesamt 364 (davon im Landkreis Reutlingen 224) Kinder mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote in allgemeinen Schulen "inklusiv" beschult. Im Landkreis Reutlingen werden im Schuljahr 2015/16 zu diesen 224 Schülerinnen und Schülern zusätzlich 129 Schülerinnen und Schüler in kooperativen Organisationsformen beschult und 56 Schülerinnen und Schüler erhalten sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Im Vergleich zum Schuljahr 2014/15 (zusammen 374 Schüler und Schülerinnen) erhalten also 35 Schülerinnen und Schüler mehr sonderpädagogische Bildungsangebote und sonderpädagogische Beratung und Unterstützung. Den Wünschen der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Lernortes konnte jeweils entsprochen werden.

Im Schuljahr 2014/2015 wurden erstmals auch die Zahlen der Schülerinnen und Schüler, die Beratung und Unterstützung durch die Autismusbeauftragten des Staatlichen Schulamts erhalten haben, erhoben. 92 Schülerinnen und Schüler im Staatlichen Schulamt Tübingen hatten hier Kontakt mit den Autismusbeauftragten des Staatlichen Schulamts.

Eine auf die Landkreise bezogene Unterteilung wurde bei der Zählung durch das Staatliche Schulamt nicht gemacht, aber es ist davon auszugehen, dass ca. die Hälfte dieser Kontakte Menschen aus dem Landkreis Reutlingen zuzuordnen sind.

Das Staatliche Schulamt Tübingen hat aufgrund der veränderten Herausforderungen die Strukturen und Abläufe weiterentwickelt. In den Gutachten der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer wird der Förderbedarf des einzelnen Kindes dargestellt. Es werden zunächst keine Aussagen mehr zum Lernort getroffen. Wenn die Erziehungsberechtigten eine Beschulung an der allgemeinen Schule wünschen, findet eine Beratung durch Regionale Ansprechpartner auf der Ebene des Staatlichen Schulamts statt. Hierzu hat die Schulverwaltung im Staatlichen Schulamt Unterstützung durch 1,5 abgeordnete Lehrkräfte erhalten.

Wenn sich die Erziehungsberechtigten für eine allgemeine Schule entscheiden, findet eine Bildungswegekonferenz statt, bei der Einvernehmen mit den berührten Stellen hergestellt werden soll. Die Bildungswegekonferenz erfolgt auf Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die vom Staatlichen Schulamt im Vorlauf stattgefunden hat.

Die Kultusverwaltung des Landes hat im Staatshaushalt für den Sonderschulbereich im Schuljahr 2015/16 200 zusätzliche Stellen eingestellt. Der sonderpädagogische Förderbedarf an allgemeinen Schulen wird aber weiterhin vor allem durch die vorhandenen Lehrkräfte der Sonderschulen abgedeckt werden. Im Rahmen von gruppenbezogenen Angeboten sollen die Lehrkräfte aus den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ, ehemals Sonderschulen) den Anspruch auf sonderpädagogische Bildungsangebote zusammen mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule umsetzen. Im Staatlichen Schulamt Tübingen konnten 5 Sonderpädagogen an allgemeinen Schulen zum Schuljahr 2015/16 angestellt werden. Diese Sonderpädagogen werden intensiv vom Staatlichen Schulamt in ihrer Aufgabe begleitet.

Die allgemeinen Pädagogen und die Sonderpädagogen, die in inklusiven Kontexten arbeiten, werden im Rahmen von Arbeitskreisen, die viermal jährlich - aufgeteilt in den Arbeitskreis Primarstufe und den Arbeitskreis Sekundarstufe - stattfinden, im Rahmen der Regionalen Lehrerfortbildung begleitet. Die Weiterentwicklung in Regionale Arbeitskreise steht hierzu für das Schuljahr 2016/17 an.

Vom Land Baden Württemberg werden für die Praxisbegleitung inklusiver Bildungsangebote Lehrkräfte fortgebildet, die inklusive Prozesse in den Schulen unterstützen werden.

3.3 Kooperation im Landkreis Reutlingen

In regelmäßigen Arbeitsbesprechungen und in unterschiedlicher, der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Besetzung, werden die Themen zur Inklusion und die Entwicklung der Leistungen zur Integration in Schule und Kindertageseinrichtungen gemeinsam weiterentwickelt. Beteiligt sind das Staatliche Schulamt Tübingen, das Kreisgesundheitsamt, das Kreisjugendamt sowie die Sozialämter von Stadt Reutlingen und Landkreis.

Der zwischen dem Staatlichen Schulamt und der Eingliederungshilfe erarbeitete Verfahrensablauf für Schulbegleitungen wird momentan aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des neuen Schulgesetzes weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit zwischen dem Staatlichen Schulamt, dem Landkreis und der Stadt Reutlingen hat sich sehr bewährt. Die gemeinsame Durchführung von Runden Tischen bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf für einzelne Schüler ist hierfür das wichtigste Instrumentarium.

Schwierig ist und bleibt es weiterhin, entsprechend geeignete Schulbegleiter für die jeweiligen Situationen zu finden. Weiterhin schwierig ist auch, für die Anstellung der Schulbegleiter entsprechende Formen zu finden. Positive Erfahrungen konnten dann gemacht werden, wenn sich der jeweilige Schulträger oder ein geeigneter privater Träger selbst als Anstellungsträger engagiert haben.

3.4 Aktuelle Umsetzung des Schulgesetzes

Wenn die Möglichkeiten der allgemeinen Schule mit Unterstützung des sonderpädagogischen Dienstes der SBBZ ausgeschöpft sind, können Erziehungsberechtigte einen Antrag zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot stellen. Dieses und weitere Formulare sind auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Tübingen vorzufinden. Auf dieser Grundlage werden vom Staatlichen Schulamt Sonderschullehrer beauftragt, eine Klärung herbeizuführen. Hierzu erhalten die Sonderschullehrer 9 Schulwochen Zeit. Das Staatliche Schulamt stellt dann einen Bescheid aus, auf dem vermerkt ist, ob ein Kind/ein Jugendlicher einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat. Infolgedessen werden die Erziehungsberechtigten auf Grundlage der raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung von Mitarbeitern des Staatlichen Schulamts gemeinsam mit den diagnostizierenden Sonderpädagogen über mögliche schulische Lernorte beraten.

Bei Wahl einer allgemeinen Schule findet anschließend eine Bildungswegekonferenz mit den berührten Stellen statt. Bei einem Antrag auf Eingliederungshilfe nehmen hier Mitarbeiter/-innen der allgemeinen Schule teil. Dann stellt das Staatliche Schulamt einen Bescheid hinsichtlich des Lernortes aus. Bei zieldifferentem Unterricht sind hier gruppenbezogene Angebote anzustreben. Die Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe (Kreisjugendamt/Kreissozialamt) war in diesem Rahmen immer von einem hohen Maß an Vertrauen und Wertschätzung geprägt.

3.5 Exemplarische Auswirkungen im Landkreis Reutlingen

In wenigen Fällen haben Erziehungsberechtigte von Kindern mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote, die bisher Außenklassen besucht haben, den Besuch der Schule im Rahmen von inklusiven Bildungsangeboten eingefordert. Diesen Wünschen der Erziehungsberechtigten konnte auch aufgrund guter Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Träger der Eingliederungshilfe entsprochen werden. Auch offene Fragen im Rahmen der Ganztagsbetreuung bzw. Ganztagsbeschulung konnten geklärt werden.

Im Schuljahr 2015/16 ist es noch nicht möglich, dass Lehrkräfte von SBBZ in privater Trägerschaft Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten unterstützen. Insofern wurde für die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Beschulungsform „kooperative Organisationsform“ gewählt. Hierbei bleiben die Schülerinnen und Schüler Schülerinnen und Schüler des SBBZ, besuchen aber den Lernort allgemeine Schule. Künftig sind hier mit der Änderung des Privatschulgesetzes ab dem Schuljahr 2016/17 Lösungen möglich, sodass Lehrkräfte von SBBZ in privater Trägerschaft in inklusiven Bildungsangeboten eingesetzt werden können. In den

nächsten Jahren wird es aber weiter unabdingbar sein, hier auch mit kooperativen Organisationsformen zu agieren.

Im Rahmen des Schulentgeltes/der sozialen Leistungen bleiben offene Fragen hinsichtlich der Unterstützung im Rahmen von inklusiven Bildungsangeboten. Hierzu finden Gespräche mit dem Kreisjugendamt/Kreissozialamt statt.

Im Landkreis Reutlingen wurde vom „Verein Autismus verstehen e. V.“ eine Fachstelle zur Koordinierung der Fragen und Notwendigkeiten rund um das Thema Autismusspektrum eingerichtet. Die Ergebnisse werden in regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkeln zusammengetragen, die vom Kreisjugendamt koordiniert werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass aufgrund der gemeinsam geleisteten Vorarbeit die Schulgesetzänderung im Bereich des Schulamts Tübingen sehr rasch in qualitätsvolle Beschulungen umgesetzt werden konnte.

3.6 Kostenerstattung des Landes; Musterverfahren im Landkreis Tübingen

Im letzten Bericht wurde darüber informiert, dass der Landkreis Tübingen auf dem Rechtsweg eine Klärung anstrebt, ob und in welchem Umfang der Landkreis in Fällen von Schulbegleitung verpflichtet ist, auch pädagogische Aufgaben zu finanzieren. Entsprechende Ansprüche wurden auch vom Landkreis Reutlingen geltend gemacht. Das Land hat zunächst den Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2016 verlängert. Fristwahrende Klagen mussten deshalb nicht erhoben werden.

Weiterhin hat das Land inzwischen mit dem „Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung“ vom 15. Juli 2015 seine Kostenverpflichtung ab dem Schuljahr 2015/2016 anerkannt. Die zu erwartenden Erträge in Höhe von jeweils ca. 200.000 EUR für die Eingliederungs- und Jugendhilfe sind im Haushalt 2016 veranschlagt.

Die Erstattungsbeträge unterliegen der Revision und sollen an die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen angepasst werden.

4. Konzeption inklusive Kindertagespflege

Nach der UN-Konvention zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben haben alle Kinder ein gleiches Recht auf Bildung, Betreuung und Erziehung. Vor diesem Hintergrund und der im Landkreis Reutlingen als Pilot-Modell angelegten Inklusionskonferenz wurde deshalb in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Kreissozialamt, Kreisjugendamt und Tagesmütterverein Reutlingen e. V. ein Konzept entwickelt, das den Inklusionsgedanken auch in der Kindertagespflege so früh wie möglich aufgreift.

Ziel des Konzeptes ist es, Kindern mit und ohne Behinderung die Möglichkeit zu öffnen, das Angebot der Kindertagespflege im (inklusive) Regelsystem ohne besondere Hürden und ohne Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen der Eingliederungshilfe zu eröffnen. Der Tagesablauf, die Räumlichkeiten, die Bildungsgestaltung und auch die Qualifikation des Personals in der Kindertagespflege werden den Kindern angepasst und nicht umgekehrt.

Ziel der Konzeption der inklusiven Tagespflege ist es, auch bei bedarfsgerechter Betreuung die Finanzierung ausschließlich über das Regelsystem vorzunehmen, ohne

dass ein behinderungsbedingter Mehrbedarf aus Eingliederungshilfemitteln erforderlich ist. Eine Förderung von Kindern soll daher mit oder ohne Behinderung möglichst gemeinsam und auf der Basis des individuellen Hilfebedarfs entsprechend ihrem Entwicklungsstand erfolgen.

Es ist zunächst eine Modellphase von 3 Jahren angedacht, um die Entwicklung zu beobachten und auszuwerten. Die Umsetzung wird von einer Steuerungsgruppe, die sich aus dem Kreissozialamt, dem Kreisjugendamt sowie dem Tagesmütterverein zusammensetzt, fachlich-inhaltlich begleitet. Sie dient der fachlichen Kontrolle und prüft eventuelle Optimierungsbedarfe.

Das Projekt soll in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.03.2016 vorgestellt werden.